

Satzung des SV Sachsen Müglitztal e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Verein führt den Namen „SV Sachsen Müglitztal e.V.“. Er hat seinen Sitz in Müglitztal, OT Mühlbach, Am Sportplatz 6. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein betreibt und fördert die Sportart Volleyball, Aerobic, Billard, Fußball, Gymnastik, Ski, Tischtennis und Turnen insbesondere durch Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und um die Pflege des Gemeinsinns.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage darf der Verein an Vereinsmitglieder und Organämter pauschalisierte Aufwandsentschädigungen bzw. Ehrenamtszuschüsse auszahlen. Nach jeweiliger Prüfung entscheidet darüber der Gesamtvorstand.

(5) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(6) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen und der Fachverbände Billard, Fußball, Ski, und erkennt dessen Satzungen an.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) erforderlich. Gegen eine Ablehnung des Auftrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(3) Passives bzw. förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Über die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend § 3, Abs. 2.

(4) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(6) Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem

Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Rechte, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtung zu bedienen.

(2) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

(3) Mitglieder über 18 Jahre haben das Recht, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen.

(5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge rechtzeitig zu entrichten.

(6) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes und seines Vermögens verhindern.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar. Mitgliedern unter 18 Jahre ist die Teilnahme zu gestatten.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- b) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragsberechnung für das neue Geschäftsjahr
- f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- h) Genehmigung des Haushaltplanes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anschläge an den offiziellen Mitteilungstafeln der Gemeindeverwaltung Müglitztal und durch Anschlag im Sportheim des Vereins einberufen. Weiterhin sind die Abteilungsleiter schriftlich über die Einberufung zu informieren. In jedem Ortsteil der Gemeinde Müglitztal ist die Plakatierung an mindestens einer der offiziellen Mitteilungstafeln anzubringen.

Zwischen der vollständigen Durchführung der oben genannten Maßnahmen zur Einberufung und der Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung dem 2. Vorsitzenden. Sind 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender verhindert, obliegt die Einberufung dem Kassenwart.

(2) Mit der Einberufung hat die Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Sie entscheidet durch offene Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(5) Mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über

a) Änderung der Satzung,

b) Anträge, die Entscheidung zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen,

c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für

d) Änderung des Vereinszweckes,

e) Auflösung des Vereins.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

(1) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§7 Vorstand und Gesamtvorstand des SV Sachsen Müglitztal e.V.

(1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus

- 1. Vorsitzender**
- 2. Vorsitzender**
- Kassenwart.**

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Sie sind dabei im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Soweit der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig sind, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, so zustande gekommene Beschlüsse zu achten und nach ihnen zu verfahren.

(3) Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Zum Gesamtvorstand gehören:

a) Die Mitglieder des Vorstandes

b) - der Sportwart

- der Jugendwart

- der Protokollführer

- der Presse- und Werbewart

- der Gerätewart.

(1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Kassenswart vertreten. Der Gesamtvorstand entscheidet durch offene Abstimmung.

(2) Der Gesamtvorstand ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, u.a.

a) Aufnahme von Mitgliedern,

b) Ausschluss von Mitgliedern,

c) Beschlussfassung über Ausgaben,

d) Ehrungen,

e) Einstellung neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern.

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§8 Die Kassenführung

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse, für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einbeziehung der Beträge verantwortlich.

(2) Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden, ggf. des 2. Vorsitzenden, geleistet werden.

(3) Bei einer Kassenprüfung sind alle Angaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden, ggf. 2. Vorsitzenden, anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.

(5) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Haftung

(1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden des Vereins nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Versicherung.

(2) Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlage abhandenkommen.

§ 10 Auflösung des Vereins

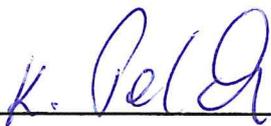
(1) Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

(2) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Müglitztal, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. August 2021 beschlossen worden.



1. Vorsitzender Klaus Petzsch



2. Vorsitzender Detlef Güldner